

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 14 (1941-1942)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die pädagogischen Rekrutenprüfungen

**Autor:** Bürki, Karl

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-852671>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Rechtssubjekt erwirbt Rechte oder geht Verpflichtungen ein gegenüber einer anderen Rechtsperson. Gesetzliche Ordnung im Zivilrecht (ZGB und OR).

2. Öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse: Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelsubjekten und der staatlichen Korporation (Gemeinde, Kanton, Bund.) Staatsrechtliche Ordnung verankert in der Verfassung und den Gesetzen (Straf-, Prozeß-, Steuer-Gesetzen etc.). Schematische Zeichnung an der Tafel.

## II. Begriff der Individualrechte

Die staatliche Interessensphäre tritt der privaten Interessensphäre gegenüber. Beiden sind Schranken gesetzt. Unsere Verfassung kennt weder die Allmacht des Staates noch die unbeschränkte Selbständigkeit des Individuums. Beide sind zu einem Tun (facere) und einem Unterlassen, Dulden (non facere) verpflichtet.

Beispiele: Die Klasse untersucht anhand des Verfassungstextes den Art. 23 bis, der zur Sicherung der Getreideversorgung das Individuum zu einem Tun verpflichtet und Art. 23, der dem Staate das Expropriationsrecht zuspricht.

Im demokratischen Staate wird der Staatswille durch die Mehrheit der Bürger gebildet; die Minderheit hat sich zu fügen. Sie bedarf daher eines verfassungsmäßigen Schutzes gegenüber der Macht der Mehrheit (Gefahr der Vergewaltigung.) Besonders schutzbedürftig ist die kleinste Minderheit im Staate — das einzelne Individuum. Die in der Verfassung verankerten Individualrechte gewährleisten dem Einzelnen ein Eigenleben in Freiheit. Die ungehemmte Ausübung der Individualrechte führt zur Zerstörung der Gemeinschaft (Anarchie). Der Staat als Hüter der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit muß daher den Machtbereich des Individuums auf ein vernünftiges Interesse innerhalb der Volksgemeinschaft beschränken.

## III. Arten der Individualrechte:

Ziel: Förderung der Wohlfahrt, Entfaltung des Einzelnen zur vollen Menschenwürde, zur sittlichen, gläubigen Persönlichkeit.

Die Schüler untersuchen anhand des Verfassungstextes Umfang, Inhalt und Schranken der Individualrechte.

1. Recht auf die Heimat.

- a) Ultimum refugium in der Heimatgemeinde.
- b) Unverlierbarkeit des Bürgerrechts Art. 44 (Bundesratsbeschluß vom 20. Dez. 1940 für Neubürger).
- c) Niederlassungsfreiheit Art. 45.
2. Recht auf wirtschaftliche Betätigung (Schaffung einer Existenz). Handels- und Gewerbefreiheit Art. 31, 33.
3. Schutz der Menschenwürde.
  - a) Verbot der Körperstrafe, Art. 65, Abs. 2, und der Schuldverhaft, Art. 59, Abs. 3.
  - b) Ehefreiheit, Art. 54.
  - c) Gewährleistung einer schicklichen Beerdigung, Art. 53, Abs. 3.
  - d) Sicherung der individuellen Geheimsphäre durch das Post- und Telegraphengeheimnis, Art. 36, Abs. 4.
4. Förderung der geistigen Entfaltung.
  - a) Kleinod der öffentlichen Volksschule, Art. 27, Abs. 2—3.
  - b) Förderung der höheren Lehranstalten, Art. 27, Abs. 1.
  - c) Recht der freien Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Art. 55.
  - d) Zusammenschluß Gleichgesinnter in Vereinen, Art. 56.
5. Schutz des Gewissens und des Glaubens.
  - a) Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 49.
  - b) Freiheit, den Glauben im Gottesdienst gemeinsam mit der Gemeinde Gleichgesinnter öffentlich zu bezeugen, Kultusfreiheit, Art. 50.
6. Gewährleistung der rechtsgleichen Behandlung aller Bürger.

Dem Individuum steht das Recht zu, bei Verletzung seiner Interessen durch Einzelne oder die Gemeinschaft (Staat) den richterlichen Entscheid zu begehren.

  - a) Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit, Art. 4.
  - b) Garantierung des verfassungsmäßigen Richters, Art. 58, und Gerichtsstandes, Art. 59.

Junger Eidgenosse, diese Rechte sind uns von den Vätern als Erbe anvertraut worden. Sie bilden das Kernstück unserer Bundesverfassung. Du trägst als junger Staatsbürger die Mitverantwortung, daß uns diese kostbarsten Güter erhalten bleiben.

Oderbolz.

## Die pädagogischen Rekrutenprüfungen

Von KARL BÜRKI, Oberexperte für Rekrutenprüfungen, Wabern, Kt. Bern

### I.

Im Herbst 1886, acht Tage vor dem Patentexamen, war unsere Seminerklasse mit andern jungen Bur-schen zur Rekrutenaushebung aufgeboden und damit

auch zur pädagogischen Rekrutenprüfung. Die Prüfung in der Vaterlandskunde wickelte sich folgendermaßen ab:

In einem Theoriesaal der Kaserne, wo der Aufsatz

geschrieben wurde, stand in einer Ecke ein Tischchen. Dort saß ein Experte, ihm gegenüber ein Prüfling. Zwischen ihnen lag auf dem Tischchen eine stumme Schweizerkarte. Hinter dem Jüngling stand der Nächstfolgende, bereit, sofort abzusetzen, wenn der andere entlassen war.

Als ich dort bereit stand, saß vor mir ein Bauernbursche. Er gab recht gut Auskunft, d. h. er wußte viele Namen, Zahlen, und Ereignisse zu nennen. Zuletzt kam die Aufforderung: „So, jitz säget mer no en Artikel us dr Bundesverfassig.“ Ich erschreck, denn ich wußte keinen. Wir waren im Seminar bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft gekommen, und in der Primarschule, die ich vorher besucht hatte, langte es bis zu den Burgunderkriegen.

Der Bursche, der vor mir saß, antwortete sofort: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“ Der Experte: „Ja, u de die, wo nid Diensch tüe?“ — „Die müesse zahle.“ — „Guet, Note 1, ab!“

Nun kam ich an die Reihe. Ich mußte auf der stummen Karte das Emental und das Entlebuch zeigen, die große und die kleine Emme, Burgdorf, Langnau, Escholzmatt, Wolhusen, Luzern. Welcher Krieg hat in dieser Gegend stattgefunden? Der Bauernkrieg. Wann? 1653. Welches waren die Anführer der Bauern? Leuenberger und Schibi. Wer hat gewonnen? Die Herren. Und zuletzt: So, jitz säget mer no en Artikel us der Bundesverfassig. Ich: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Der Experte: U de die, wo nid Diensch tüe? Ich: Die müesse zahle. Der Experte: Guet, Note eins, ab!

Das war die alte pädagogische Rekrutenprüfung: Ein Abfragen von Gedächtniswissen, das man einpauken konnte, das aber nach der Prüfung meist wieder vergessen wurde. Auch gute Experten — es gab solche — konnten in der kurzen Zeit nicht anders prüfen. Die alten Prüfungen hatten gewiß auch ihre gute Wirkung. Sie haben uns die Fortbildungsschule gebracht, aber sie haben nachteilig auf die Methode in Schule und Fortbildungsschule gewirkt.

Ein großes Uebel war die ausgeklügelte Statistik. Sie rechnete die Durchschnittsnote der Kantone oft bis auf die Tausendstel genau aus. Die Rangliste der Kantone wurde veröffentlicht, auch die der Bezirke, meist auch die Ergebnisse der Gemeinden. In einzelnen Kantonen wurden die Rekruten mit Namen und Noten publiziert. Die Lehrer taxierte man nach den Leistungen ihrer Schüler im Rekrutenexamen. Bei Lehrerwahlen gaben diese nicht selten den Ausschlag. Wer das Geschäft des Einpaukens am besten verstand und am eifrigsten betrieb, hatte den Ruhm, die beste Schule zu besitzen.

## II.

Im zweiten Winter meiner ersten Schultätigkeit in einem abgelegenen Bauerndörfchen erschien der Schulinspektor. Es war — nebenbei gesagt — der

Vater von Minister Stucki, ein Schulmann, dem ich viel zu verdanken habe. Sprache und Rechnen gingen ordentlich. Dann fragte mich Herr Stucki, was ich in der Geschichte behandelt habe. Den Bauernkrieg. Gut, so reden wir einmal vom Bauernkrieg. Ich dachte: So, das wird glänzend gehen. Denn meine Schüler „können“ den Bauernkrieg. Den hatten wir gründlich „behandelt“ und im Buch gelernt. Also nur los! Und es ging los. Erste Frage des Inspektors: Warum gibt es heute bei uns keinen Bauernkrieg mehr? Ich erschreck. Darüber hatten wir ja gar nicht gesprochen, und im Buch stand auch nichts davon. Die Klasse blieb stumm. Der Inspektor versuchte dann, herauszuentwickeln, warum die Bauern heute nicht Grund haben loszuschlagen und was ihnen für andere Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Forderungen durchzusetzen.

Diese Lektion war für mich recht schmerzlich. Aber ich lernte dabei, daß der Geschichtsunterricht nicht nur die Geschichte zu vermitteln hat, sondern den Schüler auch die Gegenwart verstehen lernen soll, soweit er dazu reif ist. Das ist mir so eindrücklich geworden, daß ich von dort an immer der praktischen Schule, d. i. der Schule, die dem Leben dient, das Wort redete.

Warum gibt es heute keinen Bauernkrieg mehr? So fragt auch die neue pädagogische Rekrutenprüfung. Ich könnte den Gegensatz zwischen den beiden Prüfungen nicht besser zeigen als mit den beiden Erlebnissen. Sie zeigen zwei ganz entgegengesetzte pädagogische Welten.

### Die neue Prüfungsart

Die alte Prüfung fragte nach Jahreszahlen, Ereignissen, namentlich Schlachten, Bergen, Tälern, Ortschaften, Behörden usw. Das alles kann dem Gedächtnis eingeprägt werden, und es soll in bescheidenem Maße auch geschehen. Aber wenn die Prüfung nur nach solchem Wissen fragt, so ist sie eben nur Gedächtnisprüfung.

Die neue Prüfung fragt auch nach solchem Wissen. Aber wichtiger ist ihr, ob den Burschen das Wissen dazu dient, das was in ihrer Umwelt vorgeht, zu verstehen, soweit es in ihrem Alter für sie erfaßbar ist. Wir prüfen auch Wissen, aber mehr noch das Verständnis, das Denken, die Fähigkeit, einfache Zusammenhänge zu erkennen, also den Gebrauch des Wissens.

Wir begnügen uns z. B. nicht damit, daß die Leute aufzählen können: Es gibt einen Bundesrat, einen Nationalrat und einen Ständerat; sie machen Gesetze. Das kann leeres Wortgeklapper sein. Unter der Oberfläche ist es vielleicht hohl, weil das Gelernte in gar keiner Beziehung zum gegenwärtigen Geschehen steht.

Wir zeigen z. B., wie heute aus einem Bedürfnis heraus ein Gesetz entsteht und wie dabei die Behör-

den in Tätigkeit sind. So lernen die Schüler die Behörden kennen, und so am Leben gewonnenes Wissen bleibt auch eher haften, weil es immer wieder Gelegenheiten gibt, wo es gebraucht und damit wieder aufgefrischt wird.

Die neue Prüfung fragt viel nach dem Warum? Wieso? Woher kommt es? Also nicht nur: Wer? Wo? Wann? Wieviel?

Sobald man aber in der angedeuteten Weise prüfen will, so ergibt sich eine Aussprache, die Zeit erfordert und deswegen nicht mit jedem einzelnen Rekruten vorgenommen werden kann. Es ergibt sich notgedrungen die Gruppenprüfung. Es wird ein allgemein interessierendes aktuelles Thema gewählt, das Streifzüge in geographische, wirtschaftliche, verfassungkundliche und geschichtliche Gebiete ermöglicht und zwar in beliebiger Reihenfolge. In Wirklichkeit gehören diese Gebiete immer zusammen, und es ist ein Nachteil, daß die Schule alles in Fächer auflösen muß. Man geht, wenigstens in der Volk- und Fortbildungsschule, darin entschieden zu weit.

Wir sehen heute den Zusammenhang dieser Gebiete besonders deutlich: Der Krieg hat seine Schauplätze (Geographie): er selber ist Geschichte. Die Behörden in Gemeinde, Kanton und Bund sind in reger Tätigkeit, namentlich auch, um wirtschaftliche Aufgaben zu lösen. Ueber solche Dinge sprechen wir mit den Rekruten.

Ich habe mich lange und energisch gegen die Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen gewehrt. Als dann aber zwei eidgenössische Kommissionen, die Bundesrat Scheurer einsetzte, 1921 und 1924, sie fast einstimmig empfahlen und man als ganz sicher annehmen mußte, daß sie wiederkommen werden, wollte ich retten, was noch gerettet werden konnte, und ich erklärte vor der zweiten Kommission: Gut, wenn es sein muß, so prüft wieder, aber dann macht es anders als früher. Ich schlug die Gruppenprüfung vor und empfahl, es dabei mehr auf die geistige Beweglichkeit abzustellen, als auf das Gedächtniswissen. Die Kommission hat zugestimmt. Aber in der Schlußabstimmung konnte ich der Wiedereinführung doch nicht zustimmen, weil ich damals nicht sicher war, daß man genug Experten finden werde, die dann so prüfen, wie es gemeint war. Von den Experten hängt es eben ab, ob das Unternehmen gelingt.

Der Bundesrat stimmte der neuen Prüfungsform zu, der Ständerat ebenfalls mit großem Mehr, der Nationalrat verwarf die Vorlage. Das war 1929. Da meinte ich, ich hätte in meinem Leben nie mehr etwas mit den Rekrutenprüfungen zu tun und war nicht unglücklich. Aber 1936 überraschte man mich mit der Nachricht, das Militärdepartement habe verfügt, es seien noch im gleichen Jahr in drei Rekrutenschulen Probeprüfungen nach dem neuen Verfahren durchzuführen und ich hätte die Leitung zu übernehmen. Ich empfahl Verschiebung auf das

nächste Jahr, damit man noch einmal gründlich mit einander reden könne. Aber es hieß: Es ist verfügt, und wenn Sie nicht die Leitung übernehmen, so macht es ein anderer. Da begreift man, daß ich selber etwas zu der Sache schauen wollte.

Ich erzähle das, weil man es mir übel genommen hat, daß ich, der ich früher die Prüfungen bekämpfte, mich nun einspannen ließ. Ich habe es begriffen, wenn Leute, die den Werdegang der neuen Prüfungen nicht näher kannten, an mir irre wurden. Ich kann aber mit gutem Gewissen sagen: Ich habe mich pädagogisch nie umgestellt.

Die Erfahrung hat mir darin recht gegeben, daß die neue Prüfung nicht jedem Experten von Anfang an gelingt. Es mußten auch schon einige Experten ersetzt werden. Sagen wir es nur ganz offen: Eine gewisse Gefahr besteht ganz sicher, daß die Prüfungen wieder schablonisiert werden, daß man wieder mehr das Gedächtnis prüft als — kurz gesagt — den Verstand.

Wissen einprägen, so wichtig es ist, kann einfach nicht die Hauptaufgabe der Schule sein. Das Leben stellt den Menschen jeden Tag vor Aufgaben, vor Fälle, mit denen er selber fertig werden muß. Da hilft nicht ein angelehnertes Schulwissen, sondern nur ein Wissen, mit dem er etwas anfangen kann, die Fähigkeit zu überlegen, zu kombinieren, zu schließen, zu urteilen. Ein Seminardirektor hat seinen Schülern jeweils etwas drastisch gesagt: Ihr müßt euren Schülern nicht nur einen Sack voll Mehl ins Leben mitgeben, sondern vor allem darauf bedacht sein, daß ihre Mühle in Ordnung ist, damit sie selber immer neues Mehl mahlen können. Wir wissen, wie das gemeint ist.

Wie beides, Wissen und Denken, nötig sind, sieht man, um noch dieses einfache Beispiel anzuführen, bei einem Chauffeur. Er muß die Verkehrsregeln genau kennen, sie wissen. Aber dann kommt die Anwendung dieses Wissens. Jeden Augenblick ergibt sich beim Fahren, namentlich in den Ortschaften, eine neue Situation, und jedesmal braucht es eine rasche Ueberlegung, wie der Fall gelöst werden muß, d. h. wie das Wissen anzuwenden ist, und einen raschen Entschluß.

Die Schule vergißt diese einfachen Wahrheiten über Wissen und Denken oft. Die neuen Rekrutenprüfungen haben sie vielen wieder ins Bewußtsein gerufen. Man hat namentlich eingesehen, daß der staatsbürgerliche Unterricht in noch viel engerem Anschluß an Vorkommnisse aus dem Erfahrungskreis der Schüler erteilt werden muß.

In den meisten Kantonen wurden die neuen Prüfungen in Lehrkonferenzen, in Kursen und in der Presse besprochen und entsprechende Forderungen an den Unterricht aufgestellt. Auch Probeprüfungen wurden abgehalten. Ich denke, das ist Beweis genug, daß die neuen Rekrutenprüfungen vorteilhaft wirken,

namentlich auf den staatsbürgerlichen Unterricht der Fortbildungsschule.

Die Prüfungen werden genau das sein, was Lehrer — eben die Experten — aus ihnen machen. Sollten sie eine Fehlentwicklung

gehen, so wird die schweizerische Lehrerschaft hoffentlich ebenso entschieden und hartnäckig für ihre Abschaffung eintreten, wie wir es seinerzeit für die Beseitigung der alten Rekrutenprüfungen getan haben.

## Lektionsskizze

Landw. Gruppe, Dr. PROBST

### Ausgang: Zeitungsnotiz „Die Anbaufläche für Getreide muss vergrößert werden.“

#### I. Wirtschaft und Geographie

Warum vergrößern?

Schweiz zu wenig Brot, Zufuhren stocken.

Wieviel Eigenproduktion bisher? Ca. 80—100 Tage.

Wieviel Brot ißt die Schweiz? Soldat = 375 gr = ca.  $\frac{1}{3}$  kg.

Wieviel im Jahr? Pro Person? Pro Bevölkerung?, rund?

Warum so wenig Getreide?

Bodenverhältnisse: Schweiz: ? km<sup>2</sup>, ? ha = ca. 4 200 000.

Wieviel Einwohner: ca. 4 200 000. Pro Einwohner = ca. 1 ha.

Davon kultivierbar = ca.  $\frac{1}{4}$ .

Uebrigtes Land? Fels, Eis, Wald, Weide, Wasser, Wege etc.

Wieviel heute gepflügt = ca.  $\frac{1}{4}$  des Restes.

Wieviel heute notwendig = ca.  $\frac{1}{2}$  des Kultivierbaren.

Also verdoppeln.

Wo Vermehrung möglich: **Karte!**

Wo bisher viel Getreide? zeigen?

Warum? Klima, Boden, Tradition.

Wo bisher wenig? Warum? zeigen!

Wo Vermehrung unmöglich: **Karte!**

Warum? Wo? zeigen!

Welche Hilfe möglich und nötig?

Maschinen, Zugkraft, Scheunen, menschl. Kräfte.

Woher bisher Zufuhren? **Karte!**

Europa. Getreideländer, Verkehrswege.

Wo unterbunden?

Uebersee: Wo Getreide? Verkehrswege?

Wo unterbunden? Wer unterbindet?

#### II. Verfassungsgrundlage

Wie Getreidebau vor dem Krieg gefördert? Getreidegesetz.

Wie Gesetz entstanden? Vorbesprechungen in Bauernverbänden.

Motion im Nationalrat.

Beratung, Abstimmung.

Welcher Anreiz zum Anbau im Gesetz? Preis! Getreidepreis 1938? = 36 Fr. 1940?

Getreidepreis 1938 im Ausland: 15—20 Fr.

Wer wählt den Nationalrat?

Wieviele Nationalräte? Welche Parteien?

Wer überwacht Durchführung der Gesetze?

Bundesrat. Wieviele Bundesräte?

Namen? Departemente?

Weg der Gesetzgebung ist lang.

Diktaturen arbeiten rascher.

Welche Vorteile der demokratische Weg?

Wie kann Unzufriedenheit Abfluß finden?

Wahlen. Vertreter nicht bestätigen.

Abstimmungen. Initiative.

#### III. Geschichtliches

Gab es bei uns bewaffnete Aufstände gegen Obrigkeit?

Entstehung der Eidgenossenschaft.

Bauernkrieg.

Französische Revolution. „Uebergang“.

Stechlikrieg?

Basler Wirren. 1830er Jahre.

Gab es schon früher Blockaden?

Alter Zürichkrieg.

Napoleon gegen England.

## Prüfungsbeispiel für pädagogische Rekrutenprüfungen

Von E. GRAUWILLER, Liestal

Zeitungsmeldung: 5. Dez. Das Kohlenbergwerk in Ferden (Wallis) ist durch Prior Siegen, Kippel, in Anwesenheit von Staatsrat Anthamatten und andern Persönlichkeiten kirchlich eingeweiht worden.

Was erscheint euch an dieser Zeitungsnachricht bemerkenswert? (1. Schweizer Kohle. 2. Kirchliche Einweihung.) Warum ist es wichtig, daß man bei uns Kohle findet? Andere Kohlenfunde in der Schweiz? Eine Kohlensorte fehlt bei uns vollständig . . . .